



## Für eine Neuausrichtung des Kulturgutschutzes bei Katastrophen auf Bundesebene

Im April 2015 hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Inneren eine *Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen* vorgelegt.

Dem vorausgegangen war der Bundestagsbeschluss *Kulturgüterschutz stärken – Neuausrichtung des Kulturgüterschutzes in Deutschland jetzt beginnen* vom 27. Juni 2013 (s. BT-Drucksache 17/14115). Basierend auf einem Expertengespräch forderte er die Bundesregierung in Benehmen mit den Ländern und Kommunen zu einer umfassenden Verbesserung des Kulturgutschutzes (KGS) auf sowie

1. in der Gesellschaft das Bewusstsein zu verstärken, dem KGS eine höhere Priorität zuzuschreiben,
2. den rechtlichen Rahmen dafür anzupassen, um bessere Schutzmaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle ergreifen zu können,
3. die Notwendigkeit der Benennung eines Bundesverantwortlichen für die übergeordnete Koordination von organisatorischen und politischen Maßnahmen zu überprüfen,
4. ein interdisziplinäres Expertennetzwerk für spontane Notfalleinsätze anzuregen,
5. die Rolle von Forschungseinrichtungen für den KGS zu evaluieren,
6. die Gründung eines zentralen Instituts für Konservierungs- oder Kulturschutzforschung zu prüfen,
7. Maßnahmen und Übungen zum Katastrophenschutz in Einrichtungen zusammen mit Feuerwehren oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu forcieren,
8. den KGS stärker in der archivarischen, bibliothekarischen und museologischen Lehre zu verankern,
9. den KGS in Einrichtungen durch präventive und reaktive Notfallpläne zu verbessern,
10. Kulturgüter in Einrichtungen in Bergungskategorien für optimierte Bergungsarbeiten einzuteilen,
11. den Not- und Katastrophenfallschutz auf europäischer Ebene zu verbessern.

## Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen

Die Bestandsaufnahme untersuchte die präventiven Maßnahmen zum Schutz von Kulturerbe im Katastrophenfall in kulturellen Einrichtungen, die überwiegend auf Bundesebene gefördert werden, und ermittelte deren Vorkehrungen zum Wiederaufbau und zur Restaurierung von beschädigten Kulturgütern.

Laut Bericht bestehen in den berücksichtigten Institutionen größtenteils konkrete Schutz- und Vorbereitungsmaßnahmen, die auf einem vorhandenen Problembewusstsein für den



Katastrophenschutz basieren. Die generelle Zuständigkeit für den Katastrophenschutz werde vorrangig als Ländersache gesehen.

## Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V.

Die Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V. (DGKS) begrüßt die Auseinandersetzung der Bundesregierung mit dem Thema Kulturgutschutz (KGS) bei Katastrophen im Rahmen der zugrundeliegenden Bestandsaufnahme, befindet diese jedoch aufgrund ihrer selektiven Betrachtung und unpräzisen Darstellung für unzulänglich. Die Bestandsaufnahme erweckt den Eindruck, dass es dem Verfasser nicht darum geht, Möglichkeiten der Verbesserung im KGS aufzuzeigen, sondern mögliche Versäumnisse auf Bundesebene zurückzuweisen. Sie steht damit in starkem Widerspruch zu den Expertenerfahrungen vom Januar 2013 (BT-Drucksache 17/14115). Basierend auf ihrer Fachkenntnis möchte die DGKS insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Die DGKS appelliert erneut an eine längst überfällige gesetzliche Regelung des KGS bei Katastrophen und Notsituationen in Deutschland durch den Bund zur Risikominimierung von Schäden. Die Einschätzung gründet auf den in der Praxis gemachten Erfahrungswerten von Experten, die den KGS in Deutschland als stark verbesserungswürdig ansehen (s. BT-Drucksache 17/14115). Als Vorbild soll an dieser Stelle die Schweiz genannt werden, die bei vergleichbarer föderaler Struktur mit der Etablierung eines umfangreichen staatlichen Katastrophenplans Deutschland im KGS in Not- und Katastrophenfällen weit voraus ist. Die Abwälzung von Zuständigkeiten auf Länder und Kommunen, wie sie in der Bestandsaufnahme vorgenommen wird, ist falsch und leistet keinen konstruktiven Beitrag zur dringenden Verbesserung des Katastrophenschutzes in Deutschland. Zudem geht aus dem Bericht nicht hervor, ob Länder und Kommunen konsultiert wurden. Die DGKS fordert daher eine erneute Überprüfung des rechtlichen Rahmens im Benehmen mit den Ländern und Kommunen im Rahmen der Ausschussarbeit. Dies umso weniger, da bereits in ersten Bundesländern zu erkennen ist, wie die Verantwortung der Bundesländer auf die (Kommunen übertragen) kommunale Ebene verlagert wird.
2. Die DGKS stellt zu ihrer Überraschung fest, dass die Bestandsaufnahme von einer obersten Bundesbehörde vorgelegt wird, die nach ihrem eigenen Selbstverständnis laut Bericht „keine eigenen Zuständigkeiten für den Schutz von Kulturgütern gegen Gefahren im Katastrophenfall“ besitzt (Bestandsaufnahme, S. 19, C.I.). Ist dies der Fall, stellt sich die Frage nach der dortigen Kompetenz für die Thematik der Bestandsaufnahme.



3. Weder in den korrespondierenden Gesetzen noch in der Rechtslehre existiert ein einheitliches Verständnis zum KGS. Die DGKS fordert daher eine einheitliche Definition von KGS, die gesetzlich verankert ist und alle Maßnahmen zum Schutz von beweglichem und unbeweglichem Kulturgut vor Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl, Unterschlagung (oder anderen Formen einer widerrechtlichen Inbesitznahme) und sonstigem Verlust durch 1.) ständige Gefahren, 2.) Gefahren in Friedenszeiten, sowie 3.) Gefahren in Kriegszeiten oder während eines bewaffneten Konfliktes umfasst. Darunter zu verstehen sind unter 1.) z.B. Vandalismus, Diebstahl, Verschmutzung, Alterung, Schädlings- und Pilzbefall, Unkenntnis oder Gleichgültigkeit; unter 2.) z.B. Naturereignisse wie Unwetter, Hochwasser und Erdbeben oder technisch bedingte Schadensfälle wie Wasserschäden; unter 3.) kriegerische Zerstörung, gewaltsame Aneignung und Verschleppung von Kulturgut bei Kriegseinsätzen, militärischen Konflikten oder terroristischen Anschlägen.

Vor diesem Hintergrund fordert die DGKS eine terminologische Unterscheidung von Denkmalschutz (Denkmalpflege) und Kulturgutschutz und damit eine stringentere Analyse des Sachverhaltes KGS im Katastrophenfall, die eine sachlich korrekte Bestandsaufnahme erfordert. Darauf basierend ist eine erneute und sachgerechte Positionierung der Bundesregierung hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zum Thema KGS im Katastrophenfall notwendig.

4. Die DGKS hält es für erforderlich, alle im KGS involvierten Einrichtungen (die DGKS mit eingeschlossen) bei Berichten zum Thema KGS im Katastrophenfall zu berücksichtigen und verweist dabei auf ihre fachliche Expertise, mit der sie sich inhaltlich einbringen kann. Die in der Bestandsaufnahme aufgelisteten Akteure und Aktivitäten stellen keinen repräsentativen Querschnitt der Praxis dar. Die Auflistung ist keine Grundlage für die geforderte Bestandsaufnahme (s. Expertengespräch 2013), da sie nicht auf Ergebnissen einer im Rahmen einer Berichterstattung notwendig gewesen Konsultation basieren. Zudem ist in der Aufführung der thematische Fokus auf Katastrophenschutz (in Abgrenzung zu Kulturgutschutz, Kulturerbeforschung und Denkmalpflege) nicht gegeben. Daher empfiehlt die DGKS der Bundesregierung, bei der Evaluierung des KGS im Katastrophenfall von den Erfahrungswerten und der Expertise der in dem Feld tätigen Akteure Gebrauch zu machen und diese in den Dialog mit einzubeziehen.
5. Die DGKS widerspricht der Behauptung in der Bestandsaufnahme, ein Expertennetzwerk fände „wenig Rückhalt in der Wirklichkeit“. Der Bedarf an solch einem Netzwerk wurde im „Expertengespräch“ artikuliert. Die Praxis zeigt noch immer fragmentarisch aufgestellte Notfallverbände. Trotz Bewusstsein für die Notwendigkeit von Katastrophenschutz-Maßnahmen sind



diese aufgrund von fehlenden Standards, Vorlagen und Richtlinien nur rudimentär vorhanden. Die Bestandsaufnahme lässt hierzu erkennen, dass es im Ermessen der Verantwortlichen vor Ort liegt, einen solchen Verbund zu gründen und diesen inhaltlich auszugestalten. Diese Beliebigkeit kann jedoch nicht der Anspruch an einen funktionierenden KGS sein.

6. Entgegen der Auffassung in der Bestandsaufnahme und basierend auf den Erfahrungswerten auf der Fachebene wird daher die Benennung eines KGS-Verantwortlichen für die übergeordnete Koordination von Maßnahmen auf Bundesebene sowie zur stärkeren Homogenisierung von Qualitätsstandards in den Einrichtungen der Länder weiterhin als unabdingbar angesehen. Einheitliche Standards auf Bundesebene erscheinen notwendig, um über die Landesgrenzen hinweg auf europäischer Ebene für einen umfassenden Not- und Katastrophenfallschutz einzutreten. Auch ist eine zentrale Koordinierungsstelle unerlässlich, um die derzeit fragmentarische und diffuse Aufteilung von Zuständigkeiten im KGS auf Ministeriumsebene stärker und effizienter zu bündeln.
7. Die Bestandsaufnahme lässt auch jeglichen Hinweis auf „Kulturgut als Teil der Kritischen Infrastrukturen“ vermissen (s. Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen/ KRITIS-Strategie - BMI v. 17.06.2009). Dies ist zudem ein weiteres Beispiel dafür, dass der Bund durchaus auch Zuständigkeiten für den KGS in Katastrophenfällen bei sich sieht und zwar Zuständigkeiten, die man keinesfalls den „Selbsteilungskräften des Systems“ überlassen kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bestandsaufnahme dem Bundestagsbeschluss nicht gerecht wird, der klar eine „Initialzündung für die dringend benötigte Initiative zur Stärkung des Kulturgüterschutzes von der Bundesebene“ fordert. Weiterhin erklärt der Deutsche Bundestag, dass er sich damit „zur Verpflichtung des Bundes, diese Initiative zum Schutz unseres nationalen Kulturguts zu initiieren, zu unterstützen und koordinierend zu begleiten“ bekennt. Wenn die Bestandsaufnahme dieses Bekenntnis zum Kulturgutschutz ignoriert bzw. mit Hinweisen auf fehlende Zuständigkeiten abtut, wird damit völliges Desinteresse an dem Bekenntnis des Deutschen Bundestages zum Schutz unseres kulturellen Erbes zum Ausdruck gebracht.

*Bremervörde, Januar 2016, Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kulturgutschutz e.V.*